



### Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder

sowie der freien eingeschr. Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Redaktion und Expedition: Hamburg 22, Schmalenbeckerstrasse 17, Telephon Amt III, 3622.

## Die deutschen Gewerkschaften im Kampfe mit Polizei, Staatsanwalt und Gerichten.

III.

Der Ausdruck „Klassenjustiz“ hat sich allgemach eingebürgert in den Sprachgebrauch des kämpfenden Proletariats. In immer weitere Kreise des deutschen Volkes dringt die Erkenntnis, daß die Götin der Gerechtigkeit herabgestiegen ist von ihrem Postamente und sich hineingemischt hat in den Haber der Parteien und Interessen. Anstatt unparteiisch, ohne Ansehen der Person, mit gerechten Händen Recht und Unrecht gegeneinander abzuwägen, hat sie die Binde von den Augen genommen und sieht sich ganz genau die Personen an, die vor ihrem Stuhle erscheinen. „Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe“, lautet der moderne Rechtsgrundsatz, d. h. es kommt nicht darauf an, was für eine Tat begangen worden ist, sondern wer sie begangen hat. Ein Unternehmer, der gegen das Strafgesetz verstoßen hat, wird anders beurteilt, wie ein Arbeiter, ein organisierter Arbeiter anders wie ein unorganisierter und ein Streikender anders wie ein Streikbrecher. Da können wir denn tatsächlich von einer Klassenjustiz reden, die dem Rechtsbewußtsein der Arbeiter fremd geworden ist und die jedem Menschen von sozialem Empfinden unverständlich erscheint, sofern er nicht ihren tiefen Ursachen nachspürt. Wir wollen nun zum Beweise, daß die Klasseninteressen und die Klassenvorurteile im heutigen Justizwesen eine unheilvolle Rolle spielen und die Unparteilichkeit vieler Hüter des Rechts trüben, einige Gerichtsurteile an uns vorüber passieren lassen, die wir im Laufe des verflossenen Jahres vom Baume der Klassenjustiz gepflückt haben.

Da ist zunächst der berühmte § 153 der Gewerbeordnung, wonach derjenige mit Strafe bedroht wird, der einen Arbeiter durch Drohung, Berufsverklärung usw. in seiner „Freiheit“ zu beschränken sucht. So stand z. B. auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung ein Kölner Bauarbeiter vor Gericht. Er hatte nämlich gelegentlich des Kölner Bau- und Erdarbeiterstreiks einen Berufskollegen angesprochen, daß er dem Verbands beiträte, was er ablehnte. Mittags geriet der Angeklagte mit dem Arbeitswilligen aneinander und er mißhandelte ihn gemeinsam mit noch anderen Personen durch Schläge. Der Staatsanwalt beantragte 5 Monate Gefängnis mit der Begründung, daß es sich um die „Terrorisierung eines Arbeitswilligen“ handle. Der Verteidiger kennzeichnete den Antrag als jedes Maß bedeutend überschreitend; der Antrag gehe über das geschriebene Gesetz hinaus und zu einem ungeschriebenen Gesetz, nämlich der vom Reichstag abgelehnten Zuchthausvorlage, über. Das Gericht verurteilte den „Verbrecher“ zu 2 Monaten Gefängnis. Ein Metallarbeiter in Berlin soll versucht haben, einen Bäckermeister Schliephake durch Drohungen, Schreiverletzungen und Berufsverklärungen in beschränktem Kreise, die geeignet waren, Schliephake verächtlich zu machen, zur Teilnahme an den Bestrebungen zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu veranlassen. Am 5. Juni, morgens gegen 5 Uhr hat ein zehnjähriges Mädchen den Laden Schliephakes betreten, um Frühstück zu holen. Dieses Mädchen soll Krüger angehalten haben, doch nichts bei Schliephake zu kaufen, da dieser nicht die Forderungen der Gesellen bewilligen wolle. Auch dem Gesellen und dem Brotkaufsträger des Meisters soll er Vorhalte gemacht haben darüber, daß sie als Streikbrecher arbeiteten, und endlich soll er noch einem Brothändler, dessen Kunde er war, erklärt haben, er würde nicht mehr von ihm kaufen, solange er von Schliephake seine Ware bezöge. Der wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung Angeklagte sagte vor Gericht, er habe nicht seines eigenen Vorteils wegen gehandelt, sondern lediglich die Absicht gehabt, die um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen kämpfenden Bäckergesellen zu unterstützen und ihnen zum Siege zu verhelfen. Das Gericht verurteilte ihn zu einer Woche Gefängnis — eine gerechte Strafe dafür, daß

er sein Solidaritätsgefühl bewiesen hatte. Drollig ist es auch, daß der Staatsanwalt in Berlin einen 13jährigen Jungen wegen des gleichen Vergehens und außerdem noch wegen versuchter Nötigung vor Gericht brachte. Der Junge, der mit dem Kopfe kaum über die Schranken der Anklagebank hinausragte und sehr vergnügt im Gerichtssaale umherblickte, war „Leiter der Streikorganisation“ der Vollensteiner Milchjungen. Die „arbeitswilligen“ Jungen wurden durch Streikposten davon in Kenntnis gesetzt, daß sie gehörig verhanen werden würden, wenn sie nicht gleichfalls die Arbeit niederlegten. Zu den „Streikbrechern“ gehörte der Milchträger Krauspe. Als dieser eines Tages ein Haus verließ, wurde er von 20 bis 30 Streikenden, die vom Angeklagten angeführt wurden, umringt. Dieser ließ erst eine tote Maus in den Milchbübel des K. gleiten, und dann ging man mit dem Streikbrecher arg ins Gericht. Der Angeklagte soll sich dabei nicht nur der versuchten Nötigung, sondern auch des Vergehens gegen die Reichsgewerbeordnung schuldig gemacht haben, indem er Arbeitswillige durch Bedrohung von der Fortsetzung der Arbeit abhalten wollte. Das Gericht verurteilte den Jungen zu einem Verweise. Und so ist denn wieder einmal der Gerechtigkeit Genüge geschehen.

Ganz besonders streng verfahren die Gerichte, wenn es sich um die Belästigung eines Streikbrechers handelt. Die Herren Arbeitswilligen sind bekanntlich wahre Idealgestalten in den Augen der bürgerlichen Gesellschaft und wehe dem, der ihnen auch nur ein Haar auf dem Haupte krümmt. Man höre nur folgende Urteile: Ein Zimmermann in Breslau soll mit einem Steine nach einem Hubel Streikbrecher geworfen haben; er bestritt dies und noch mehrere einwandfreie Zeugen bestätigten, daß er nicht geworfen habe; das Gericht hielt ihn für schuldig und erkannte auf 9 Monate Gefängnis. Ein Maurer in Leubnitz rief einigen Arbeitswilligen zu: „Schämt ihr euch nicht, daß ihr hier den Streikbrecher spielt? Je älter ihr werdet, desto dummer werdet ihr auch!“ Auch soll er eine drohende Haltung gegen die Leute angenommen haben. Dafür soll er 3 Monate Gefängnis verbüßen. Drei ausgesperrte Kohlenarbeiter in Hamburg, die importierte Arbeitswillige bedroht und beleidigt haben sollen, wurden zu 7 Monaten, resp. 5 und 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Ein draconisches Urteil verhängte die Stendaler Strafkammer über den Kassierer des Tangemünder Streikkomitees der Maurer, welcher einen Arbeitswilligen beleidigt haben sollte; sechs Monate Gefängnis und sofortige Verhaftung war die „gerechte“ Strafe für ein solches Verbrechen. Das Schöffengericht in Crimmitschau verurteilte einen Weber und einen Feuerwehrmann wegen Beleidigung, den ersten zu drei Tagen Gefängnis, den anderen zu 15 M Geldstrafe. Beide haben einen arbeitswilligen Weber, der während der Crimmitschauer Bewegung die Arbeit fortgesetzt hatte, beleidigt, weil sie auf einem Tanzboden gerufen hatten, wenn der Streikbrecher nicht heruntergehe, werde nicht weiter getanzt. Das Landgericht in Zwickau verurteilte einen Kesselschmied wegen Beleidigung zu einem Monat Gefängnis, weil er in einer Wirtschaft den Weber Nau, der während des Textilarbeiterkampfes arbeitswillig war, „Streikbrecher“ genannt und ihm dadurch seine Verachtung und Geringschätzung ausgedrückt hatte. Ein Berliner Maurer, der einen Streikbrecher, mit dem er in einen Wortwechsel geraten war, geohrfeigt hatte, muß auf einen Monat ins Gefängnis wandern. Und dabei meinte der Gerichtsvorsitzende noch, diese Strafe sei sehr milde gegen derartige gemeingefährliche Individuen.

Neuerdings pflegen die Gerichte mit Vorliebe den Aufruhr- und Landfriedensbruchs-Paragrafen anzuwenden, wenn es sich um Unruhen während eines Streiks handelt. Es kommen dann wahre Zuchthausurteile, wie das Lübbauer, heraus. So verurteilte das Geestemünder Landgericht 5 Zimmerleute, die einen mit Arbeitswilligen besetzten Wagen unter drohenden Gebärden begleiteten, zu 20 Monaten Gefängnis und kurz darauf noch weitere 12 Arbeiter zu insgesamt 63 Monaten Gefängnis. Das

Schwurgericht zu Rostock verurteilte 7 ausgesperrte Bauarbeiter zu 45 Monaten Gefängnis und später noch 9 Arbeiter zu 113 Monaten Gefängnis und 15 Monaten Zuchthaus, weil sie sich beim Transport von Arbeitswilligen zusammengerottet hatten. Um den Klassencharakter dieser Urteile zu verstehen, vergleiche man damit die Strafen, die gegen bürgerliche Ruhestörer verhängt werden. So waren vor kurzem 29 Techniker aus Hilburgshausen wegen Landfriedensbruchs und Aufzuzs angeklagt. Sie hatten Polizeibeamte angegriffen und in die Flucht geschlagen; sogar die Polizeiwache hatten sie gestürmt; um die Kaufbolde zu überwältigen, mußte Militär und Feuerwehr geholt werden. Das Gericht verurteilte 4 Angeklagte zu je 100 M Geldstrafe, einen zu 30 M Geldstrafe und sprach die übrigen 24 frei — eine Illustration zu dem Grundsatz: „Gleiches Recht für alle!“

Endlich müssen wir es auch noch für einen Ausfluß der Klassenjustiz erklären, daß die Gerichte in jedem organisierten Arbeiter, der für sich oder seine Kollegen Vorteile erkämpfen will, einen Expresser erblicken. So schrieb während eines Streiks ein Zimmermann einen Brief an seinen Meister, worin er drohte, er werde unliebsame Sachen veröffentlichten, wenn der Meister auf die Forderungen der Gesellen nicht eingehe. Die Strafkammer erklarte in dem Briefe einen Erpressungsversuch und verurteilte den Briefschreiber zu 14 Tagen Gefängnis. In Politz wollte ein Maurermeister Jacob eine Lohnherabsetzung eintreten lassen, weshalb der dortige Vertrauensmann ihm mitteilte: „Wenn Sie die früheren Löhne nicht zahlen, so werden wir über Sie den Boykott verhängen.“ Der Meister machte die Lohnreduktion rückgängig, erstattete aber Anzeige und das Landgericht in Halle verurteilte den bisher völlig ungescholtenen Vertrauensmann wegen Erpressung zu 6 Wochen Gefängnis. Ebenso erging es dem Vorsitzenden des deutschen Müllerbundes, der während eines Streiks seiner Kollegen die unvorsichtige Neußerung getan hatte, er werde in der Zeitung mitteilen, daß in der betreffenden Mühle minderwertiges Getreide vermahlen werde. In der Verhandlung wurde erwiesen, daß in der Mühle tatsächlich schlechtes Getreide verarbeitet sei, daß dieses aber mit gutem Mehl vermischt wurde, wodurch es auch gut geworden sei. Das Gericht stellte fest, daß der Angeklagte durch die Drohung der Veröffentlichung für andere die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils (!!), nämlich die Verbesserung der Löhne für die Mühlenarbeiter, zu erzwingen versucht hat. Das Urteil lautete wegen Erpressungsversuchs auf 14 Tage Gefängnis. Und dabei ist es noch niemals erhärt worden, daß ein deutsches Gericht einen Unternehmer verurteilt hätte, der unter Bedrohung mit der Hungerpeitsche den Arbeitern das Mark aus den Knochen preßt und sich dadurch einen „rechtmäßigen“ Vorteil erzwingt.

Mit diesen Blüten der Klassenjustiz wollen wir es für diesmal genug sein lassen, unsere Leser werden mit uns die Empfindung haben, daß wir nicht in einem Rechtsstaate leben, sondern in einem Staate, der sich einseitig auf die Seite des Kapitals stellt und die Arbeiter als Bürger mindern Rechts betrachtet.

### Anträge zur Generalversammlung in Hamburg.

Zum Statut.

#### 1. Zweck der Vereinigung.

1. Frankfurt a. M. Zusatz zu § 1, Abs. a: „ferner Aufnahme statistischer Erhebungen zur Erforschung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse.“

1a. Cottbus. „Es ist Pflicht jedes Mitgliedes, die festgesetzten Versammlungen der Filiale resp. Zahlstelle zu besuchen.“

2. Charlottenburg. Zusatz zu Abs. b: „sowie die Teilnahme an den Wahlen zu den Schüssen-Ausschüssen und Gewerbegerichten.“

3. Frankfurt a. M. Zu Abs. d nach verstorbenen Mitgliedern einschalten: „sowie für die verstorbene Ehefrau und Kinder unter 14 Jahren.“

#### 2. Beitritt.

4. Bremen. Zusatz zu § 3: „Der Beitritt resp. Uebertritt aus anderen Zentralverbänden ist unter Anrechnung der bisher geleisteten Beitragszahlung zulässig.“













